

Neufassung Justizaufsicht

Landsgemeindebeschluss zur Revision des Gerichtsorganisationsgesetzes (GOG, GS 173.000)

Synoptische Übersicht

Bisheriges Recht	Neues Recht
<p>Art. 18</p> <p>¹Der Präsident entscheidet in dessen Zuständigkeits- und Aufsichtsbereich, ob Gerichtsakten herauszugeben oder über Gerichtsverfahren Auskünfte zu erteilen sind.</p>	<p>Art. 18 Abs. 1 lautet neu:</p> <p>¹Über die Herausgabe von Gerichtsakten oder die Erteilung von Auskünften über Gerichtsverfahren entscheidet:</p> <p>a) der Gerichtspräsident für sein Gericht;</p> <p>b) der Bezirksgerichtspräsident bei Vermittlern und Schlichtungsstellen.</p>
<p>Art. 20</p> <p>Zuständigkeit</p> <p>¹Die Aufsicht obliegt:</p> <p>a) dem Bezirksgerichtspräsidenten über die Vermittler und die Schlichtungsstellen;</p> <p>b) dem Kantonsgerichtspräsidenten über die Rechtspflege im Allgemeinen, insbesondere über den Bezirksgerichtspräsidenten, das Bezirksgericht und das Jugendgericht.</p> <p>²Das Bezirksgericht und das Jugendgericht erstatten dem Kantonsgerichtspräsidenten jährlich Statistiken über ihre Amtstätigkeit. Ein Fall gilt in der Statistik als erledigt, wenn der Endentscheid versandt ist.</p>	<p>Art. 20 lautet neu:</p> <p>Zuständigkeit</p> <p>¹Die Aufsicht obliegt:</p> <p>a) dem Kantonsgerichtspräsidenten über das Bezirksgericht und das Jugendgericht;</p> <p>b) dem Bezirksgerichtspräsidenten über die Vermittler und die Schlichtungsstellen.</p> <p>²Der Kantonsgerichtspräsident kann zudem zur Gewährleistung einer zielgerichteten und gleichförmigen Rechtspflege allgemeine Weisungen erlassen, die auch in den Aufsichtsbereich des Bezirksgerichtspräsidenten reichen können und dessen Weisungen vorgehen.</p> <p>³Der Kantonsgerichtspräsident kann zur Wahrnehmung der Aufsicht weitere Mitglieder des Kantonsgerichts beziehen.</p>

	<p>⁴Der Kantons- und der Bezirksgerichtspräsident sind unter Vorbehalt anderweitiger gesetzlicher Regelungen in ihrem Aufsichtsbereich für Aufsichtsbeschwerden zuständig.</p>
<p>Art. 21</p> <p>Weisungen</p> <p>Die Aufsichtsbehörde kann Weisungen über die Geschäftsführung erteilen.</p>	<p>Art. 21 lautet neu:</p> <p>Inhalt der Aufsicht</p> <p>¹Die Aufsicht umfasst:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) die organisatorischen, administrativen und personellen Belange; b) die Abwicklung der Fälle (Geschäftsführung), ausgenommen die Rechtsanwendung im konkreten Einzelfall; c) die Beurteilung von Aufsichtsbeschwerden, soweit die Rüge nicht mit einem anderen Rechtsmittel geltend gemacht werden kann oder konnte. <p>²Die Aufsichtsbehörde hat zur Wahrnehmung ihrer Aufgabe ein Einsichts- und Auskunftsrecht, und sie kann Weisungen erteilen. In Verfahrensakten kann sie nur Einsicht nehmen, wenn dies für die Beurteilung einer Aufsichtsbeschwerde erforderlich ist oder das Verfahren rechtskräftig abgeschlossen ist.</p> <p>³Jährlich erstatten über ihre Amtstätigkeit mit Statistiken Bericht:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) das Bezirksgericht und das Jugendgericht dem Kantonsgerichtspräsidenten; b) die Vermittler und die Schlichtungsstellen dem Bezirksgerichtspräsidenten.
<p>Art. 22</p> <p>Oberaufsicht des Grossen Rates</p> <p>¹Die Gerichte unterstehen der Oberaufsicht des Grossen Rates.</p>	<p>Art. 22 lautet neu:</p> <p>Aufgaben des Grossen Rates</p> <p>¹Der Grosse Rat hat die Oberaufsicht über die Gerichte.</p>

<p>²Der Kantonsgerichtspräsident erstattet dem Grossen Rat jährlich Bericht über die Amtsführung der Gerichte.</p>	<p>²Er nimmt jährlich den Bericht des Kantonsgerichtspräsidenten über die Amtsführung der Gerichte entgegen; er kann für die Berichterstattung Weisungen erteilen.</p> <p>³Der Grosse Rat kann eine Kommission bezeichnen, die bei Bedarf Gespräche mit dem Kantonsgerichtspräsidenten führt. Die Kommission erstattet dem Grossen Rat in angemessener Weise Bericht.</p>
<p>Art. 30 Bevollmächtigte Regel</p>	<p>Die Marginalie von Art. 30 lautet neu: Weitere Vertretungen und Verbeistandungen</p>

Inkrafttreten

Der Grosse Rat legt das Inkrafttreten dieses Beschlusses fest.